

Peter Schubart: Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim entscheidet

Widerrechtlicher Einbau von Kunststoffenstern in ein Kulturdenkmal in Heidelberg

Urteil vom 23. Juli 1990, Az. 1 S 2998/89

Über ein wichtiges Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) in Mannheim zum ungenehmigten Einbau von einflügeligen Kunststoffenstern in ein Heidelberger Mehrfamilienhaus von 1910 ist zu berichten.

Es ist dies das zweite, im Ergebnis für die denkmalpflegerische Arbeit positive Fenster-Urteil, das die Stadt Heidelberg in den letzten Jahren dank konsequenter Verfolgung rechtswidriger Maßnahmen an Kulturdenkmalen erreicht hat (s. auch Nachrichtenblatt 3/1984, S. 117).

Zum Tatbestand:

Das Eckhaus in Heidelberg, 1910 erbaut vom Mannheimer Architekten Karch, hatte bis 1987 noch am gesamten Gebäude die originalen Holzfenster mit zweiflügeliger Teilung, mit Oberlicht und profiliertem Kämpfer. Das südlich anschließende Nachbarhaus wurde vom gleichen Architekten in analoger Architektur der Übergangszeit vom Historismus zum Jugendstil erbaut, die weitere Nachbarschaft ist durch ähnliche zeittypische Bauten geprägt.

Nach Beurteilung der Denkmalschutzbehörden besteht an der Erhaltung der Gebäude aus künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

1987 wurden im 1. Obergeschoß vom Eigentümer zehn der ursprünglichen Holzfenster mit ihren zwei Flügeln und profiliertem Kämpfer durch einflügelige Kunststoffenstern mit glattem Kämpfer ersetzt, ohne vorherige Einschaltung der Denkmalschutzbehörden. Die Stadt ordnete daraufhin im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt u. a. an, diese Fenster wieder zu entfernen und Fenster einzubauen, die den Originalfenstern in Form, Farbe und Material entsprechen. Hiergegen haben die Eigentümer Widerspruch eingelegt, der von der höheren Denkmalschutzbehörde zurückgewiesen wurde.

Auch die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe wurde nach Anhörung eines Sachverständigen mit ausführlicher Begründung abgewiesen. Hiergegen haben die Kläger Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim eingelegt, mit folgender Begründung:

„Dem Gebäude komme weder heimatgeschichtliche noch künstlerische Bedeutung zu. Es habe keinerlei Seltenheitswert. Jedenfalls beeinträchtigt der Einbau von Kunststoffenstern nicht sein äußeres Erscheinungsbild. Eine schlichte Substanzveränderung sei nur bei eingetragenen Kulturdenkmalen genehmigungspflichtig. Der Unterschied von Kunststoffenstern zu Holzfenstern sei für den Durchschnittsbetrachter nicht wahrnehmbar.

Die angeordnete Maßnahme sei unverhältnismäßig und den Klägern auch deshalb unzumutbar, weil ihnen bei Einbau der Kunststoffenster die Denkmaleigenschaft des Gebäudes unbekannt gewesen sei. Die Aufnahme des Gebäudes in eine Denkmalliste sei ihnen entgegen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift nicht mitgeteilt worden. Sie hätten deshalb darauf vertrauen dürfen, daß das Gebäude kein Kulturdenkmal sei. Diesen Umstand habe die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens nicht berücksichtigt. Auch den Kosten der angeordneten Maßnahmen habe sie keine Bedeutung zugemessen. Rechtmäßig wäre allein die Anordnung, nachträglich Schwindelsprossen anzubringen.“

Zu den Entscheidungsgründen:

Der VGH weist die Berufung zurück.

Das Gebäude sei ein schutzwürdiges Kulturdenkmal (1).

Durch den bereits vorgenommenen und künftig beabsichtigten Austausch der Holzfenster gegen Kunststoffenster wurde es in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt, weshalb die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich sei (2).

Die von der Stadt verfügte Maßnahme diene dem Schutz und der Pflege des Kulturdenkmals und sei frei von Ermessensfehlern (3).

Zu 1.):

Der VHG führt zunächst an, daß das fragliche Gebäude ein Kulturdenkmal ist, an dessen Erhaltung aus künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 DSchG). Er stellt fest, daß das Gebäude in künstlerischer Hinsicht „... alles andere als alltäglich ...“ sei, „in seiner äußeren Gestalt ... mit dem südlich angrenzenden Doppelhaus eine architektonische und stilistische Einheit“ bilde mit einer markanten Gliederung der Baumassen. Die Gestaltung baulicher Details belege, daß es sich um ein charaktervolles und architektonisch durchaus nicht anspruchsloses Bauwerk handele. Im ganzen sei das Gebäude von besonderer ästhetischer und gestalterischer Qualität, weshalb es aus künstlerischen Gründen denkmalfähig sei.

Nach Auffassung des Gerichtes ist auch die Einstufung des Gebäudes als Kulturdenkmal aus heimatgeschichtlichen Gründen gerechtfertigt. Es dokumentiere zusammen mit weiteren stilverwandten Gebäuden im Kreuzungsbereich der Straßen ... in charakteristischer Weise die städtebauliche Situation der Stadt Heidelberg um die Jahrhundertwende. Mit der Weststadt sei ein großes Bauensemble entstanden, wie es sich in dieser Form in der Bundesrepublik nur noch an wenigen Stellen erhalten habe. Diese stadteschichtlich bemerkenswerte Ent-

wicklung werde durch das Gebäude der Kläger beispielhaft sichtbar gemacht.

Der Senat bejaht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals und zweifelt nicht daran, „daß die Denkmalfähigkeit des Gebäudes der Kläger und die Notwendigkeit seiner Erhaltung in das Bewußtsein der Bevölkerung, jedenfalls eines breiten Kreises von Sachverständigen, eingegangen ist...“.

Seine Bedeutung als Kulturdenkmal lasse sich durch den Einwand der Kläger, daß sich in der Umgebung weitere bemerkenswerte Bauwerke aus derselben Zeit fänden, nicht beiseite schieben. Er führt weiter aus:

„Der Seltenheitswert eines Kulturdenkmals ist nur einer von mehreren denkmalpflegerischen Belangen, die bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Das Merkmal der Seltenheit kann in erster Linie zur Begründung des öffentlichen Erhaltungsinteresses dienen. Es wäre indessen gründlich mißverstanden, wenn es dazu herhalten sollte, den Denkmalschutz und die Denkmalpflege auf die Erhaltung lauter letzter Exemplare zu beschränken. Von untergeordnetem Gewicht ist dieses Kriterium regelmäßig dann, wenn der Aussagewert eines Kulturdenkmals durch seine Situation im Gefüge gleichartiger Kulturdenkmale aus derselben Entstehungszeit gesteigert wird. So liegen die Dinge hier. Vor allem der Dokumentationswert des Gebäudes für die stadtgeschichtliche Entwicklung Heidelbergs um die Jahrhundertwende wird in besonderer Weise anschaulich durch den Umstand, daß in dem fraglichen Gebiet zahlreiche weitere Bürgerhäuser ähnlichen Zuschnitts erhalten sind.“

Zu 2.):

Als Kulturdenkmal durfte das Gebäude nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG). In der Veränderung der Fenster von zweiflügeligen Holzfenstern mit T-Teilung (zwei Flügel mit Oberlicht) zu einflügeligen Kunststoffenstern mit Oberlicht sieht der VGH eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne dieser Vorschrift. Dieser Abschnitt der Begründung sei ebenfalls wörtlich zitiert:

„Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigt wird, ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters... In objektiver Hinsicht erfaßt der Genehmigungstatbestand jede nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes. Dagegen setzt die Genehmigungspflicht nicht voraus, daß die Beeinträchtigung von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar ist. Das folgt aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG, der eine solche Differenzierung nicht kennt, sowie aus einer systematischen Auslegung ähnlich strukturierter Genehmigungsvorschriften des Denkmalschutzgesetzes, wonach jegliche Veränderung genehmigungspflichtig ist, während bei unerheblicher Veränderung ein Genehmigungsanspruch besteht...“ Die weite Auslegung des Genehmigungstatbestandes entspricht auch der Funktion des Genehmigungserfordernisses als präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt (Kontrollerlaubnis). Durch dessen vorläufige Sperrwirkung soll gewährleistet werden, daß die Frage, ob die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes unerheblich ist, von der sachkundigen Denkmalschutzbe-

hörde beantwortet wird und nicht der Beurteilung des Denkmaleigentümers überlassen bleibt... Das dient nicht allein dem Erfordernis eines wirkungsvollen Denkmalschutzes, sondern auch dem Interesse des Denkmaleigentümers, der so vor dem Risiko bewahrt bleibt, aufgrund Fehlbeurteilung der Erheblichkeit einer nachteiligen Veränderung des Kulturdenkmals den Ordnungswidrigkeitentatbestand der ungenehmigten Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG) zu erfüllen. Soweit die Voraussetzungen der formellen Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG) in der früheren Rechtsprechung des erkennenden Gerichtshofes (Urt. v. 20. 1. 1977 – V 273/76) abweichend beurteilt wurden, hält der Senat, der für das Denkmalschutzrecht ausschließlich zuständig ist, daran nicht fest“.

Der Senat führt dann aus, daß nach dem dargelegten Maßstab der Austausch der Fenster das Erscheinungsbild des Gebäudes zweifelsohne beeinträchtigt. Die äußere Gestalt der einflügeligen Kunststoffenster, die zu den sichtbaren Teilen des Kulturdenkmals gehören und deshalb dessen Erscheinungsbild (mit)prägen, unterscheidet sich von derjenigen der ursprünglichen, aus zwei Flügeln mit Oberlicht bestehenden Holzfenster in einer Weise, die der Durchschnittsbetrachter ohne weiteres als nachteilige Veränderung wahrnehme.

Zu 3.):

Der VGH kommt schließlich zum Ergebnis, daß die von der Stadt getroffene Anordnung ermessensfehlerfrei ist. Durch die denkmalschutzrechtliche Generalklausel (§ 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 DSchG) sei die Stadt als Denkmalschutzbehörde ermächtigt, zum Schutz und zur Pflege eines Kulturdenkmals diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne dieser Vorschrift entspreche es, die erforderliche Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG) zu versagen, wenn die Beeinträchtigung des



Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals erheblich ist und höherrangiges Recht, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, keine abweichende Entscheidung gebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung in diesem Sinne setze nach ständiger Rechtsprechung des Senats voraus, daß der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört werde. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen blieben einerseits unterhalb der Schranke dessen, was üblicherweise „häßlich“ wirke und deshalb im bauordnungsrechtlichen Sinne „verunstaltend“ sei. Andererseits genüge für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes. Erforderlich sei, daß der Gegensatz deutlich wahrnehmbar sei und vom Betrachter als belastend empfunden werde (Urt. des Senats v. 10. 10. 1988, VB1BW 1989, 220/222 m. w. N.). Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen müsse die Denkmalschutzbehörde die Genehmigung nicht versagen. Vielmehr folge aus der Begrenzung der Erhaltungspflicht des Denkmaleigentümers auf das Zumutbare (§ 6 S. 1 DSchG) die Pflicht der Denkmalschutzbehörde, die öffentlichen Denkmalschutzinteressen und die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, wie es der Grundrechtsschutz des Eigentums verlangt (Urt. d. Senats vom 10. 10. 1988, a.a.O.). Diesen Anforderungen würden die angefochtenen Bescheide gerecht.

Hierzu führt der Senat im weiteren u. a. folgendes aus:

„Durch den Einbau der Kunststoffenster, deren Form und Material dem – überwiegend noch vorhandenen – Originalbestand widersprechen, wird für den maßgeblichen Durchschnittsbetrachter das Erscheinungsbild des Gebäudes der Kläger erheblich beeinträchtigt. Der systemwidrige Wechsel des Formtyps der Fenster in den oberen Vollgeschossen stört die ausgewogene Gliederung der Fassade ganz empfindlich. Das unvermittelte Nebeneinander wohlgegliederter Holzfenster und senkrecht ungeteilter Kunststoffenster führt zu einem negativ auffallenden Gegensatz. Die schlichte, standardisierte Gestaltung der einflügeligen Kunststoffenster wirkt sowohl gegenüber den in T-Form aufgeteilten Originalfenstern als auch in bezug auf die feine Struktur der Gesamtfassade als plumper Fremdkörper. Dagegen fügt sich die Form der aus zwei Flügeln und einem Oberlicht bestehenden Originalfenster dem vielfältig durchformten Erscheinungsbild des Gebäudes harmonisch ein. Während die ursprünglichen Holzrahmen handwerklich differenziert gestaltet und mit profiliertem Kämpfer versehen sind, macht der profillose Kunststoffrahmen den Eindruck steriler Konfektionsware.“

Mit Rücksicht auf das beachtliche öffentliche Interesse an der Integrität des Erscheinungsbildes des Gebäudes der Kläger sei die Anordnung der Beklagten, die Beeinträchtigung durch den Einbau von Kunststoffenstern rückgängig zu machen und das ursprüngliche Erscheinungsbild durch Holzfenster der Originalform wiederherzustellen sowie bei künftigen Erneuerungsmaßnahmen zu erhalten, nicht zu beanstanden.

Der mit der Anordnung angestrebte Zweck stehe nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die den Klägern durch diese Maßnahmen entstehen. Die nachträgliche Anbringung sog. Schwindelsprossen an den Kunststoffenstern sei entgegen der Ansicht der Kläger kein geeig-

netes Mittel, die erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes zu beseitigen. Dem denkmalpflegerischen Interesse widerspreche es grundsätzlich, durch künstliche Attrappen die Originalität eines Kulturdenkmals scheinbar zu wahren. Überdies könnten Kunststoffenster mit „Schwindelsprossen“ die handwerkliche Qualität der Originalfenster des Gebäudes nicht einmal dem äußeren Eindruck nach erreichen.

Der VGH bejaht, daß es unzumutbar sei, die Originalfenster zu belassen, soweit der Zustand des Materials dies zuläßt. Soweit dies nicht der Fall ist, seien Fenster einzubauen, die dem Originalbestand in Form und Material entsprechen. Die damit verbundenen Kosten stünden nach Grund und Höhe in angemessenem Verhältnis zu dem Gebrauchswert, insbesondere dem wirtschaftlichen Ertrag des Gebäudes. Der VGH führt sodann aus, daß im übrigen nichts anderes dann gelten würde, wenn die durch den Einbau der Kunststoffenster nutzlos aufgewendeten 20000,- DM ungeachtet dessen, daß die Kläger mangels Genehmigung auf eigenes Risiko gehandelt hätten, einzubeziehen sein sollten.

Zum Schluß geht der Senat auf das Argument der Kläger ein, die Denkmaleigenschaft des Gebäudes sei ihm unbekannt gewesen und insbesondere von der zuständigen Behörde nicht mitgeteilt worden.

Der Senat hierzu: „Die Eigenschaft einer Sache als Kulturdenkmal ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 2 Abs. 1 DSchG). Die daraus resultierende Erhaltungspflicht des Eigentümers (§ 6 Abs. 1 DSchG) setzt folglich nicht voraus, daß das Kulturdenkmal in einer Denkmalliste eingetragen oder der Eigentümer über die Denkmaleigenschaft unterrichtet ist.“

Die Denkmalliste sei zur (deklaratorischen) Verdeutlichung der gesetzlichen Regelung durchaus zweckmäßig. Indessen habe die Tatsache, daß ein Kulturdenkmal nicht in eine Denkmalliste aufgenommen sei und der Eigentümer demgemäß nicht benachrichtigt wurde, nicht die Wirkung eines Negativattestes, welches allenfalls geeignet wäre, Vertrauensschutz zu begründen. Das folge schon daraus, daß die Aufstellung von Denkmallisten nach dem gegenwärtigen Stand in zahlreichen Gemeinden noch nicht abgeschlossen sei. Unabhängig davon habe die Stadt die fehlende Unterrichtung oder Kenntnis der Kläger bei ihrer Entscheidung aus einem weiteren Grund nicht zu berücksichtigen brauchen.

Daß das fragliche Gebäude die Eigenschaft eines Kulturdenkmals haben könne, dränge sich nicht nur dem für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter, sondern auch einem an Denkmalpflege nicht interessierten Laien ohne weiteres auf, so daß es zumutbar gewesen wäre, bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde eine entsprechende Auskunft einzuholen. Da dem die Kläger nicht nachgekommen seien, könnten sie auch Vertrauensschutz aus fehlender Kenntnis nicht geltend machen.

*Dipl.-Ing. Peter Schubart
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Durmshheimer Straße 55
7500 Karlsruhe 21*